



6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tensbüttel-Röst

für das Gebiet "südlich der Bebauung Dorfstraße, im Bereich Hauptstraße, Querstraße und Redder"

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst vom 06.03.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.08.2019 bis 04.09.2019 und zusätzlich im Internet erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 10.09.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 27.08.2019 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat am 27.11.2019 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 10.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2020 bis 06.02.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 19.12.2019 bis 27.12.2019 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.mitteldithmarschen.de/buergerservice-politik/wissenswertes/bauleitplanung/" ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 27.05.2020 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans am 27.05.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Tensbüttel-Röst, 10.07.20

Bürgermeister
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 24.06.2020 Az.: IV 525-512/11-51/138(6.9) die 6. Änderung des Flächennutzungsplans - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom 14.07.2020 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom 22.07.2020 bestätigt.

Tensbüttel-Röst, 04.08.2020

Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am 14.07.2020 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am 22.07.2020 wirksam.

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/2017

DTK, Maßstab 1 : 5.000

© GeoBasis-DE/L. VerMA-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Tensbüttel-Röst, Gemarkung Tensbüttel - Flur 2, 6 und 11

Zeichenerklärung

Darstellungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Gemischte Baufläche	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 1 (1) Nr. 2 BauNVO
	Wasserleitung (unterirdisch)	§ 5 (2) Nr. 4 BauGB
	Elektrizitätsleitung (unterirdisch)	§ 5 (2) Nr. 4 BauGB
	Landesstraße	§ 5 (2) Nr. 3 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	
	Grenze der Ortsdurchfahrt	§ 5 (4) BauGB § 4 (2) StrWG

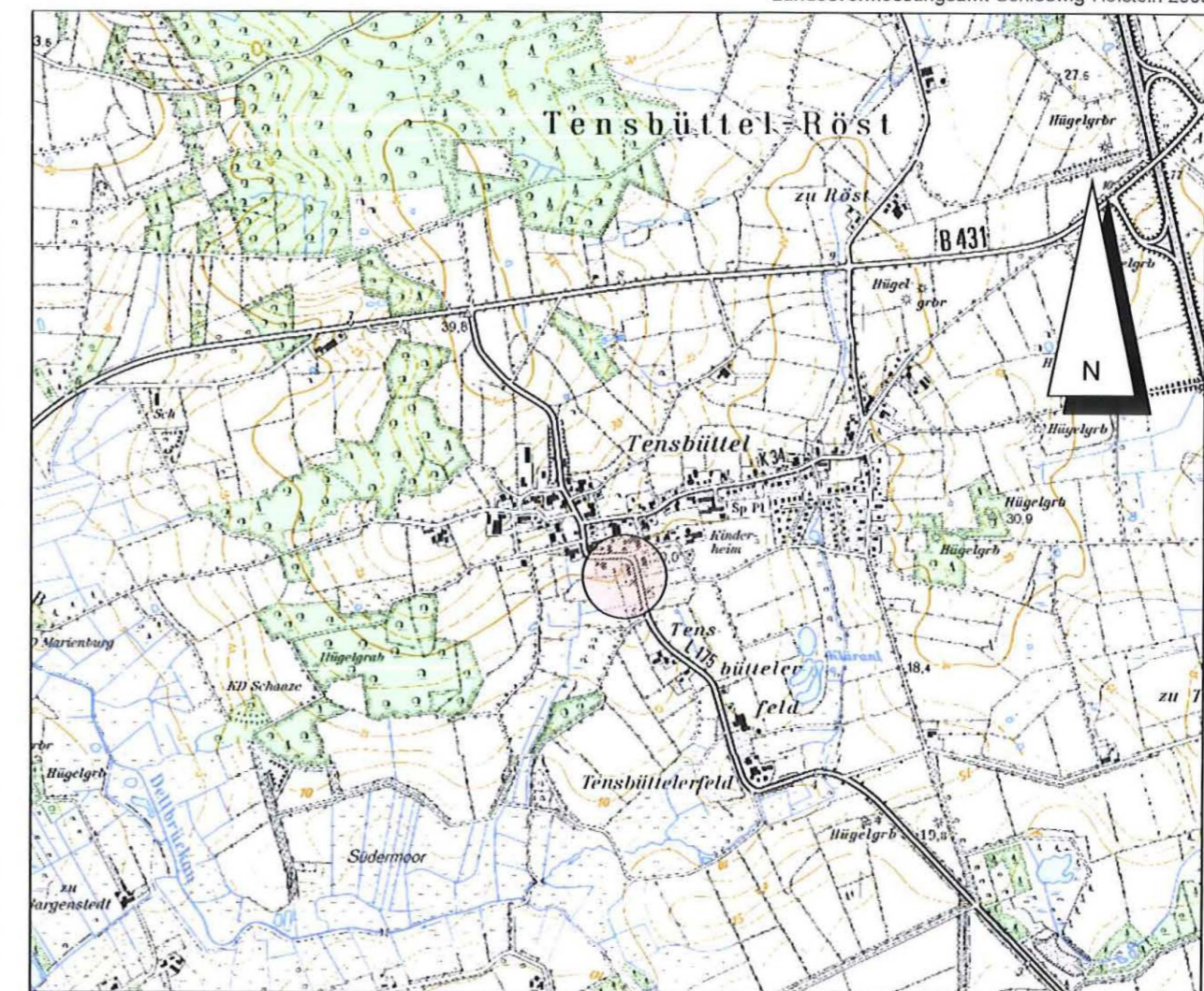
Nachrichtliche Übernahme

	OD km 0,345	Grenze der Ortsdurchfahrt	§ 4 (2) StrWG
--	-------------	---------------------------	---------------

Übersichtskarte

TK 25 Maßstab 1 : 25.000

Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein 2009



Stand 19.11.2019

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tensbüttel-Röst für das Gebiet

"südlich der Bebauung Dorfstraße, im Bereich Hauptstraße,
Querstraße und Redder"

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf

Planunusbüro

Gemeinde Tensbüttel-Röst

6. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet „südlich der Bebauung Dorfstraße, im Bereich Hauptstraße, Querstraße und Redder“

Bearbeitungsstand: § 6 BauGB; 25.03.2020
Projekt-Nr.: 18033

Begründung

Auftraggeber

Gemeinde Tensbüttel-Röst
über Herrn Heiko Matzat
Schaapbrügg 6, 25767 Tensbüttel-Röst

Auftragnehmer

Planungsbüro Philipp
Dithmarsenpark 50, 25767 Albersdorf
(0 48 35) 97 838 – 00, Fax: (0 48 35) 97 838 - 02
mail@planungsbuero-philipp.de

Inhaltsverzeichnis

1.	Lage, Planungsanlass und Planungsziele	1
1.1	Lage des Plangebietes	1
1.2	Planungsanlass und -ziele	1
2.	Planerische Vorgaben	2
2.1	Landesplanung	2
2.2	Regionalplanung	2
2.3	Landschaftsplanung	2
2.4	Flächennutzungsplan und Bebauungsplan	3
3.	Erläuterung der Plandarstellungen	3
3.1	Art der Nutzung	3
3.2	Grünordnung	3
3.3	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	4
3.4	Immissionsschutz, Störfallbetriebe	5
3.5	Denkmalschutz	5
3.6	Verkehrerschließung	5
4.	Technische Infrastruktur	6
4.1	Versorgung	6
4.2	Entsorgung	6
5.	Flächenbilanzierung	6

6.	Umweltbericht	7
6.1	Inhalte und Ziele der 6. Änderung	7
6.1.1	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen	7
6.1.2	Fachplanungen	12
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	13
6.2.1	Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen	13
6.2.2	Schutzgut Boden / Fläche	15
6.2.3	Schutzgut Wasser	17
6.2.4	Schutzgut Klima / Luft	17
6.2.5	Schutzgut Landschaft	17
6.2.6	Schutzgut Mensch	18
6.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	19
6.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	19
6.2.9	Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben	20
6.3	Prognose der Umweltauswirkungen	20
6.3.1	Entwicklung des Umweltzustandes	20
6.3.2	Multidimensionale Auswirkungen	23
6.3.3	Zusammenfassende Prognose	23
6.4	Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich	24
6.4.1	Vermeidung, Verhinderung und Minimierung	24
6.4.2	Ausgleich	24
6.5	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	25
6.6	Zusätzliche Angaben im Umweltbericht	26
6.6.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	26
6.6.2	Überwachung der Umweltauswirkungen	26
6.6.3	Zusammenfassung des Umweltberichts	26
6.6.4	Referenzliste	27

Gemeinde Tensbüttel-Röst

6. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet „südlich der Bebauung Dorfstraße, im Bereich Hauptstraße, Querstraße und Redder“

Begründung

1. Lage, Planungsanlass und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Tensbüttel-Röst liegt im Osten des Kreises Dithmarschen südlich der L 431 und westlich der A 23.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich im südlichen Teil des Gemeindegebietes, östlich und westlich der Hauptstraße und etwa 90 Meter südlich der Straße Redder bis an die nördlich angrenzende Bebauung.

In Norden des Geltungsbereiches befindet sich gemischte Bebauung. Im Süden liegen landwirtschaftliche Flächen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 1, 23, 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 49 und 50 der Flur 2, Teile der Flurstücke 21, 37, 38, 39, 40, 41 und 42 der Flur 2, Gemarkung Tensbüttel in der Gemeinde Tensbüttel-Röst und die Flurstücke 45 und 46 der Flur 11 sowie das Flurstück 179 und Teile der Flurstücke 180 und 181 der Flur 6, Gemarkung Tensbüttel. Das Planungsgebiet ist ca. 5,3 ha groß.

1.2 Planungsanlass und -ziele

Der konkrete Planungsanlass für die Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans ist der geplante Neubau eines landtechnischen Lohnunternehmens im südlichen Bereich des Gemeindegebiets (südlich der Straße Redder an der L 175).

Der aktuelle Flächennutzungsplan weißt im Änderungsbereich bislang keine Bauflächen aus. Deshalb ist das Planungsziel diese durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes zu ergänzen beziehungsweise zu erweitern. Die bereits vorhandene gemischte Baustruktur soll aufgegriffen und in südliche und südöstliche Richtung weitergeführt werden. Die Siedlungsflächenausweisung soll damit nach Süden und Osten erweitert werden.

Nach Abschluss des Planverfahrens soll im Flächennutzungsplan das entsprechende Gebiet bis einschließlich der nördlich liegenden Bebauung als gemischte Baufläche ausgewiesen werden.

2. Planerische Vorgaben

2.1 Landesplanung

Tensbüttel-Röst wird im Landesentwicklungsplan 2010 als eine Gemeinde im ländlichen Raum eingestuft und liegt nahe der Entwicklungsachse der A 23. Die Gemeinde hat 674 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2017).

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 liegt der Ort am westlichen Rand eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nordwestlich beginnt ein Vorbehaltssraum für Natur und Landschaft.

Der Landesentwicklungsplan befindet sich derzeit in einem Fortschreibungsverfahren (Entwurfsstand). Maßgebliche Änderungen ergeben sich für die Gemeinde Tensbüttel-Röst nicht.

2.2 Regionalplanung

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 enthält ähnliche Darstellungen. Laut Regionalplan liegt Tensbüttel-Röst innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, nordwestlich und östlich des Ortes beginnen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, zudem besteht im Norden ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Gemäß 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie an Land) mit Stand der 3. Offenlage vom 17.12.2019 befindet sich in rund 1.500 m südlich des Plangebietes das Vorranggebiet PR3_DIT_409. Östlich liegt das Gebiet PR3_DIT_073 in ca. 1.700 m Abstand.

2.3 Landschaftsplanung

Gemäß Karte 1 des neuen Landschaftsrahmenplans 2020 für den Planungsraum III besteht im Norden der Gemeinde in etwa 2.000 m Entfernung zum Plangebiet ein Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. In dem Gebiet befinden sich Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), die als FFH-Lebensraumtypen besonders geschützt sind.

Als FFH-Arten sind die Knoblauchkröte und der Kammmolch im Gebiet besonders geschützt. Auswirkungen des Vorhabens im Plangebiet auf die Schutzziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des Abstands nicht zu erwarten.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Bebauungsplanbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung. Westlich des Plangebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Ortslage Tensbüttel zeigt zudem Knicklandschaften auf. Karte 3 zeigt für die Ortslage Tensbüttel keine besonderen Darstellungen.

Der örtliche Landschaftsplan weist im Planungsbereich Siedlungsfläche und Dauergrünland aus, ansonsten gibt es keine besonderen Flächenausweisungen.

2.4 Flächennutzungsplan und Bebauungsplan

Der bekanntgemachte Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst stammt aus dem Jahr 2006 und hat bis dato fünf Änderungen erfahren. Der Plan weist das Plangebiet aktuell als Fläche für die Landwirtschaft aus. Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als gemischte Baufläche (M) ausgewiesen.

Nördlich grenzt im vorbereitenden Bauleitplan bereits gemischte Baufläche an. Die Ortsstruktur wird also weitergeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 7 wird im Parallelverfahren aufgestellt. Dabei handelt es sich sowohl bei der Aufstellung des Bebauungsplans, als auch bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans jeweils um Normalverfahren.

Für beide Bauleitpläne wird eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt.

3. Erläuterung der Plandarstellungen

3.1 Art der Nutzung

Gemäß § 5 (1) BauGB i.V.m § 1 (1) Nr. 2 BauNVO dient das Plangebiet der Erweiterung des bestehenden Flächennutzungsplans mit gemischter Baufläche im südöstlichen Teil des Gemeindegebietes.

3.2 Grünordnung

Die Flächen des betroffenen Bereiches werden weitestgehend landwirtschaftlich genutzt und sind im nördlichen Bereich überwiegend bebaut.

Die im Plangebiet enthaltenen Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Sie sind nach Möglichkeit dauerhaft zu schützen und zu erhalten. Dies betrifft auch die im Plangebiet enthaltenen Gräben und Kleingewässer.

3.3 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Der Flächennutzungsplan gibt für die Bebauungsplanung nur einen unscharfen Rahmen vor. Detaillierte Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Daher erfolgt an dieser Stelle eine überschlägige Beschreibung.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Planungsziel ist die Erweiterung des Siedlungsbereiches in südliche Richtung. Es handelt sich teilweise um die Überplanung bestehender Siedlungsstrukturen. Im südöstlichen Änderungsbereich sollen bauliche Erweiterungen ermöglicht werden.

Die Inanspruchnahme neuer, bislang landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich kann überwiegend vermieden werden. Auf vorhandene Erschließungsstrukturen kann zurückgegriffen werden, so dass auch diesbezüglich keine zusätzlichen neuen Flächen entwickelt werden müssen.

Bestehende Gehölzstrukturen sollen weitgehend erhalten bleiben. Eingriffe in das Knickssystem sind so weit wie möglich zu vermeiden. Bestehende Knickstrukturen im Außenbereich werden gewahrt und die Einbindung des Plangebietes in das Landschaftsbild bleibt durch die bestehenden Außenstrukturen und das Siedlungsgrün erhalten.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sowie die Ausgleichsmaßnahmen werden im Umweltbericht vertiefend erläutert.

Soweit im Zuge weiterer Planverfahren zusätzliche Flächenversiegelungen erfolgen, sollen diese auf den notwendigen Umfang begrenzt werden. Des Weiteren werden vertiefende Prüfungen zum Besonderen Artenschutz gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorgenommen. Bei überschlägiger Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass bei Umsetzung der Planung die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zum besonderen Artenschutz nicht berührt werden.

3.4 Immissionsschutz, Störfallbetriebe

Betriebe im Mischgebiet sollen nicht wesentlich stören. Sofern Anhaltspunkte dafür bestehen, dass aufgrund der Art oder Größe des Betriebes wesentliche Störungen möglich sind, ist ggf. eine Schalltechnische Untersuchung zu beauftragen. Dies gilt insbesondere, soweit im relevanten Umfang Nachtbetrieb geplant ist oder erforderlich wird.

Im relevanten Umgebungsbereich zum Plangebiet sind keine Störfallbetriebe bekannt. Innerhalb von Mischgebieten sind Störfallbetriebe regelmäßig nicht zulässig.

3.5 Denkmalschutz

Bau- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Durch die Planung können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 (2) DSchG festgestellt werden. Archäologische Denkmale können jedoch auch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

3.6 Verkehrserschließung

Das Plangebiet liegt überwiegend innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Hauptstraße (L 175) die über die Bundesstraße B 431 zur Autobahn 23 führt. Damit ist es unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz angebunden.

Die Hauptstraße L 175 führt durch den Geltungsbereich nach Süden und verbindet über die weiterführende Tensbüttler Straße die Gemeinden Tensbüttel-Röst und Schafstedt.

Im südlichen Teil des Geltungsbereiches ist eine Anbauverbotszone an Landesstraßen gemäß § 29 (1) Nr. 1 StrWG (Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein) zu berücksichtigen.

Innerhalb der Anbauverbotszone dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung von 20 m zur Straße nicht errichtet werden und Aufschüttungen sowie Abgrabungen größeren Umfangs sind nicht zulässig.

Die Grenze der Anbauverbotszone wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Eine geplante Abweichung von der Anbauverbotszone wird auf Bebauungsplanebene vertiefend erörtert.

Die DIN 14090, „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“, ist zu berücksichtigen.

4. Technische Infrastruktur

4.1 Versorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Strom erfolgt durch die Schleswig-Holstein Netz AG. Die Nutzung alternativer Energien wird seitens der Gemeinde grundsätzlich begrüßt und weitergehend empfohlen.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Leitungsnetz des Wasserverbandes Süderdithmarschen.

Die Löschwasserversorgung erfolgt in Abstimmung der örtlichen Feuerwehr. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400 zur Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen ist inklusive der dort aufgelisteten Anforderungen zu berücksichtigen.

Die Deutsche Telekom stellt das Telekommunikationsnetz sicher.

4.2 Entsorgung

Das Niederschlagswasser wird über das vorhandene Leitungs- und Grabungssystem den angrenzenden Verbandsvorflutern zugeführt. Soweit in nachfolgenden Planverfahren zusätzliche Flächenversiegelung geplant wird, ist ggf. ein zusätzliches Stauvolumen zu berücksichtigen.

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt durch den Wasserverband Süderdithmarschen.

Die Abfallentsorgung ist im Kreis Dithmarschen durch Satzung geregelt. Sie erfolgt derzeit durch die Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH.

Durch die 6. Änderung des Flächennutzungsplans ergeben sich keine Änderungen in der Entsorgungsinfrastruktur.

5. Flächenbilanzierung

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 5,3 ha. Es gliedert sich wie folgt:

Gemischte Baufläche	4,95 ha	93,9 %
Straßenverkehrsfläche	0,32 ha	6,1 %
Gesamt:	5,27 ha	100,0 %

6. Umweltbericht

Gemäß § 2 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind die Gemeinden verpflichtet, für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

6.1 Inhalte und Ziele der 6. Änderung

Angaben zum Standort

Der rund 5,3 ha große Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich südlich der Bebauung entlang der Dorfstraße im Bereich Hauptstraße, Querstraße und Redder.

Der Geltungsbereich umfasst auf einer Fläche von ca. 4,1 ha eine bestehende gemischte Bebauung incl. 0,3 ha Straßenflächen. Im südöstlich gelegenen Teil des Plangebietes zwischen der Hauptstraße und der Straße „Redder“ liegen ca. 1,2 ha Dauergrünlandbereiche mit Knicks entlang der Grundstücksgrenzen.

Nördlich und östlich schließt das Plangebiet an die gemischte Bebauung der Gemeinde an. Westlich und südlich des Plangebietes befinden sich weitere landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen.

Art des Vorhabens und Festsetzungen

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans soll das Plangebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen werden. Damit entsteht ein Plangebiet von ca. 5,3 ha gemischte Bauflächen, von denen ca. 3,8 ha im Bestand bereits bebaut sind, ca. 0,3 ha Straßenflächen und ca. 1,2 ha bisher unbebaute Dauergrünlandflächen.

Gleichzeitig wird mit der 6. Änderung des F-Plans der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines landtechnischen Lohnunternehmens geschaffen werden sollen, vorbereitet. Dieser B-Plan wird parallel zur 6. F-Plan-Änderung aufgestellt.

6.1.1 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen

Fachgesetze und -verordnungen

Für das Bauleitplanverfahren ist das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23. September 2004, zuletzt geändert am 20.07.2017, zu beachten. Darin sind insbesondere § 1 (6) Nr. 7, § 1 a, § 2 (4) sowie § 2 a BauGB bezüglich Eingriffsregelung und Um-

weltprüfung relevant. Es wird daher ein Umweltbericht als Teil der Begründung erstellt.

Für die einzelnen Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 (6) Nr. 7 BauGB werden im Folgenden die in den Fachgesetzen und Fachplanungen festgelegten Ziele des Umweltschutzes dargestellt sowie die Art, wie diese im Bauleitplan berücksichtigt wurden.

Die auf Ebene der Europäischen Union bestehenden, in Gesetzen niedergelegten Ziele sind in nationales Recht übernommen worden und entsprechend in Bundesgesetzen festgelegt. Die Umweltschutzziele auf kommunaler Ebene sind in den Fachplänen Landschaftsrahmenplan und Landschaftsplan festgelegt.

6.1.1.1 Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt; Natura 2000-Gebeite

Gesetzliche Vorgaben

In § 1 (2) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Anforderungen zur Sicherung der biologischen Vielfalt benannt:

"Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere 1. lebensfähige Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen."

Darüber hinaus heißt es im § 1 (3) Nr. 5 BNatSchG:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 5. wild lebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten."

Berücksichtigung:

- Diese Ziele werden im Plangebiet durch die Inanspruchnahme von Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz beeinträchtigt. Zur Kompensation sind Ausgleichsmaßnahmen für die Inanspruchnahme von Freiflächen vorzusehen.

Weiter sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften des § 44 BNatSchG zu berücksichtigen.

Natura 2000-Gebiete

Gesetzliche Vorgaben

§ 31 des BNatSchG nennt die Verpflichtungen des Bundes und der Länder zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Dieses besteht aus FFH-Gebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG sowie Europäischen Vogelschutzgebieten gemäß Richtlinie 79/409/EWG.

Nach § 34 (1) des BNatSchG bedeutet dies für Planungen und Projekte:

"Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie (...) geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen."

Berücksichtigung:

- Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“.

Gesetzlich geschützte Biotope

Gesetzliche Vorgaben:

Nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG sind bestimmte Biotope aufgrund ihrer besonderen Bedeutung gesetzlich geschützt. Hierzu zählen beispielsweise Knicks. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten.

Berücksichtigung:

- Aufgrund dieser Vorgabe sind die Knicks im Planungsraum so weit wie möglich zu erhalten.

6.1.1.2 Boden / Fläche

Gesetzliche Vorgaben

Als Grundsatz der Bauleitplanung legt § 1 (5) des Baugesetzbuches fest:

"Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen (...) Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen."

Das BNatSchG stellt den Bodenschutz im § 1 (3) Nr. 2 wie folgt dar:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 2. Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können."

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) stellt den Bodenschutz im § 4 (1) Nr. 1 wie folgt dar:

"Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden."

Berücksichtigung:

- Die Inanspruchnahme von Freifläche und der Grad der möglichen Überbauung und Versiegelung werden im nachfolgenden Bebauungsplan über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und begrenzt festgesetzt.
- Vor der planerischen Entscheidung für den Standort wurden Standortalternativen geprüft.

6.1.1.3 Wasser

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben werden durch das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vorgegeben. In den unter § 5 WHG aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten heißt es:

„(1) Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um

- 1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,*
- 2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,*
- 3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und*
- 4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.“*

Berücksichtigung:

- Oberflächengewässer sind durch die Planung nicht betroffen. Im Planungsgebiet vorhandene Gräben sind zu erhalten.
- Zur Begrenzung der Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt wird der Grad der möglichen Versiegelung im nachfolgenden Bebauungsplan über die Grundflächenzahl an dem erforderlichen Umfang orientiert und begrenzt festgesetzt.

6.1.1.4 Klima / Luft

Gesetzliche Vorgaben

Zielvorgaben nach § 1 (3) Nr. 4 BNatSchG sind:

"Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere 4. Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen"

Berücksichtigung:

- Zur Erhaltung der Verdunstungsfähigkeit von Bodenfläche wird der Grad der möglichen Versiegelung und Überdeckung über die Grundflächenzahl im Bebauungsplan an dem erforderlichen Umfang orientiert und begrenzt festgesetzt.
- Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützt und sollen durch entsprechende Festsetzungen im nachfolgenden Bebauungsplan sowie Abstandsflächen gesichert werden, so dass sie ihre kleinklimatischen Funktionen weiter wahrnehmen können.

6.1.1.5 Landschaft

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 (4) BNatSchG sowie § 1 LNatSchG sind im besiedelten und unbesiedelten Bereich *„die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft“* auf Dauer zu sichern.

Berücksichtigung:

- Die vorhandenen Knicks sind gesetzlich geschützt und sind zu erhalten, so dass sie ihre landschaftsgliedernde Funktion weiter wahrnehmen können.

6.1.1.6 Mensch und Gesundheitsschutz

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 50 BImSchG sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Maßgeblich für die Bewertung der Lärmemissionen in der Bauleitplanung sind die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ und die TA Lärm.

Berücksichtigung:

- Zu erwartende Lärmemissionen hängen von der jeweiligen baulichen Nutzung ab. Eine detaillierte Prüfung ist im Einzelfall bei der Aufstellung des B-Planes durchzuführen.

6.1.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Als Kulturgüter sind Denkmale zu berücksichtigen.

Gesetzliche Vorgaben

Nach § 1 DSchG Schleswig-Holstein dienen Denkmalschutz und Denkmalpflege „dem Schutz, der Erhaltung und der Pflege der kulturellen Lebensgrundlagen. (...) Mit die-

sen Kulturgütern ist im Rahmen einer nachhaltigen Ressourcennutzung schonend und werterhaltend umzugehen.“

Berücksichtigung:

- Für das Plangebiet und dessen Umfeld sind keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt.

6.1.2 Fachplanungen

Landesentwicklungsplan:

Tensbüttel-Röst wird im Landesentwicklungsplan 2010 als eine Gemeinde im ländlichen Raum eingestuft und liegt nahe der Entwicklungsachse der A 23. Die Gemeinde hat 674 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand: 31.12.2017).

Gemäß Landesentwicklungsplan 2010 liegt der Ort am westlichen Rand eines Entwicklungsraumes für Tourismus und Erholung. Nordwestlich beginnt ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft.

Der Landesentwicklungsplan befindet sich derzeit in einem Fortschreibungsverfahren (Entwurfsstand). Maßgebliche Änderungen ergeben sich für die Gemeinde Tensbüttel-Röst nicht.

Regionalplan:

Der Regionalplan für den Planungsraum IV von 2005 enthält ähnliche Darstellungen. Laut Regionalplan liegt Tensbüttel-Röst innerhalb eines Gebiets mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung, nordwestlich und östlich des Ortes beginnen Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft, zudem besteht im Norden ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz.

Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans (Stand 17.12.2019):

Gemäß 3. Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie an Land) mit Stand der 3. Offenlage vom 17.12.2020 liegt rund 1.500 m südlich des Plangebietes das Vorranggebiet PR3_DIT_409. Östlich liegt das Gebiet PR3_DIT_073 in ca. 1.700 m Abstand.

Landschaftsrahmenplan Planungsraum III (LRP, Stand 2020):

Gemäß Karte 1 des neuen Landschaftsrahmenplans 2020 für den Planungsraum III besteht im Norden der Gemeinde in etwa 2.000 m Entfernung zum Plangebiet ein Wasserschutzgebiet. Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. In dem Gebiet befinden sich Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), die als FFH-Lebensraumtypen besonders geschützt sind.

Als FFH-Arten sind die Knoblauchkröte und der Kammmolch im Gebiet besonders geschützt. Auswirkungen des Vorhabens im Plangebiet auf die Schutzziele des FFH-Gebietes sind aufgrund des Abstands nicht zu erwarten.

Nach Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt der Bebauungsplanbereich innerhalb eines großflächigen Gebiets mit besonderer Erholungseignung. Westlich des Plangebietes beginnt ein Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung nach § 26 (1) BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG als Landschaftsschutzgebiet erfüllt. Die Ortslage Tensbüttel zeigt zudem Knicklandschaften auf. Karte 3 zeigt für die Ortslage Tensbüttel keine besonderen Darstellungen.

Flächennutzungsplan:

Der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Tensbüttel-Röst weist das Plangebiet derzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft aus. Die Hauptstraße bzw. L 175 ist als Landesstraße dargestellt.

Landschaftsplan:

Der örtliche Landschaftsplan weist im Planungsbereich Siedlungsfläche und Dauergrünland aus, ansonsten gibt es keine besonderen Flächenausweisungen.

Der Entwicklungsplan des Landschaftsrahmenplans enthält keine Aussagen zum Plangebiet.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen der Planung werden auf Basis des Landschaftsrahmenplanes, des Landschaftsplanes und weiterer umweltbezogener Informationen sowie von Ortsbegehungen am 25.10. und 5.11.2019 eine schutzgutbezogene Bestandsaufnahme durchgeführt, die wesentlichen Auswirkungen der Planung beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet.

6.2.1 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Bestand

Biotop- und Nutzungsstruktur

Der Bestandsplan des Landschaftsplanes der Gemeinde Tensbüttel-Röst weist die bebauten Bereiche als Siedlungsgebiet „Landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe“ und die un bebauten Flächen als Dauergrünland aus.

Am Rand und zwischen den einzelnen Dauergrünlandflächen sind Knicks erfasst. Der Knick auf der Südseite der Straße „Redder“ fällt im Bestandsplan in die Bewertungs-

kategorie 1 – sehr wertvoll, alle anderen Knicks fallen in die Bewertungskategorie 2 - wertvoll. Der Knick entlang der Straße „Redder“ existiert zum Teil nicht mehr, wie bei einer Ortsbegehung festgestellt wurde.

Innerhalb der Siedlungsflächen sind im Landschaftsplan die Biotop 622, 971 und 973 des Biotopkatasters dargestellt. Hierbei handelt es sich konkret um folgende Biotop:

Biotop 622: Baumgruppe, Schutzstatus § 7 (2) LNatSchG a. F. (1998), Bewertung: ökologisch weniger wertvoll (dieser Biotop existiert nicht mehr)

Biotop 971: Einzelbaum, kein Schutzstatus, Bewertung: ökologisch sehr wertvoll

Biotop 973: Einzelbaum, kein Schutzstatus, Bewertung: ökologisch sehr wertvoll.

Darüber hinaus liegen im bebauten Bereich des Plangebietes Straßen begleitende Einzelbäume entlang der Hauptstraße, ortsbildprägende Einzelbäume auf den Hofflächen und ein Knick entlang einer Grundstücksgrenze.

Bei den als Dauergrünland ausgewiesenen Flächen handelt es sich um artenarmes bis mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland, das als Pferdeweide genutzt wird.

Artenschutz

Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinaus sind in der Bauleitplanung Aussagen zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 Bundesnaturschutzgesetz), d. h. zur Betroffenheit besonders und streng geschützter Arten zu treffen.

Biologische Diversität

Die biologische Diversität eines Gebietes wird von den abiotischen, den biotischen und den anthropogenen Faktoren maßgeblich beeinflusst. Aufgrund der Bebauung in den Siedlungsbereichen und der landwirtschaftlichen Nutzung weist der Untersuchungsraum als Ganzes eine mäßige biologische Vielfalt aufweist. Lediglich die Knicks weisen ein höheres Potenzial an biologischer Diversität auf.

Natura 2000-Gebiete

Das nächstgelegene Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000 ist das in rund 1,5 km Entfernung nordwestlich des Gemeindegebietes liegende FFH-Gebiet DE 1821- 391 „Riesewohld“. In dem Gebiet befinden sich u.a. Auenwälder mit *Alnus glutinosa* (Schwarz-Erle) und *Fraxinus excelsior* (Gemeine Esche), die als FFH-Lebensraumtypen geschützt sind.

Als FFH-Arten sind die Knoblauchkröte und der Kammmolch im Gebiet besonders geschützt.

Bewertung

Biotop- und Nutzungsstruktur

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan außerhalb von Landschafts- und Naturschutzgebieten und auch außerhalb von Gebieten mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.

Die Knicks sind nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 LNatSchG aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope gesetzlich geschützt. Sie sind zu erhalten.

Durch die geplante Nutzung werden Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Artenschutzrechtliche Bewertung

Bei überschlägiger Prüfung ist bereits absehbar, dass die Planung ohne Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben umsetzbar ist, wenn entsprechende Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt werden. Für die verbindliche Bauleitplanung wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag empfohlen.

Biologische Diversität

Die mögliche Inanspruchnahme von Freifläche und die Überbauung mit Gebäuden und Verkehrsflächen hat nachteilige Auswirkungen auf die biologische Diversität. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzungen des Plangebietes sind die Auswirkungen nicht als gravierend einzustufen

Die Knicks im Plangebiet sind gesetzlich geschützt und werden daher voraussichtlich nicht für die Errichtung von Gebäuden und Verkehrsflächen in Anspruch genommen.

Natura-2000-Gebiete

Aufgrund des großen Abstandes zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet gehen von der F-Plan-Änderung keine Auswirkungen auf die Schutzziele des FFH-Gebietes aus.

6.2.2 Schutzgut Boden / Fläche

Bestand

Die Bodenschutz- und Flächenbelange werden in der Umweltprüfung hinsichtlich der Auswirkungen des Planungsvorhabens, der Prüfungen von Planungsalternativen und der Ermittlung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen geprüft. Insbesondere der vorsorgende Bodenschutz ist in der Bauleitplanung ein zentraler Belang, der im vorliegenden Umweltbericht in den entsprechenden Abschnitten jeweils gesondert behandelt wird.

Die Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet erfolgt nach dem Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Heide-Itzehoer Geest.

Als Bodentyp liegen im Plangebiet Gley- und Pseudogley vor. Laut Landschaftsplan ist die Bodenart der unbebauten Grundstücke im Plangebiet lehmiger Sand.

Gleye sind grundwasserbeeinflusste Böden; sie weisen auf einen hohen Grundwasserstand hin. Pseudogleye entstehen dagegen unter Stauwassereinfluss.

Der Boden ist in seinem natürlichen Aufbau und in seinen Funktionen zu erhalten und zu schützen. Die vorhandenen Bodentypen sind nicht besonders selten oder empfindlich.

Der Boden ist im besiedelten Bereich des Plangebietes bereits durch Gebäude sowie Straßen- und Wegeflächen versiegelt.

Hinsichtlich der durch das landtechnische Lohnunternehmen in Anspruch zu nehmenden Flächen werden Dauergrünlandflächen, die der Pferdehaltung dienen, überplant und teilweise durch die Errichtung eines Wohnhauses, eines Carports und einer Halle sowie durch die Anlage der entsprechenden Verkehrsflächen im Umfeld der Gebäude versiegelt.

Bewertung

Durch Bodenversiegelungen wird die Speicher- und Filtereigenschaft des Bodens stark verändert und eingeschränkt. Boden als Standort für Vegetation und als Lebensraum für Bodenorganismen fällt durch Versiegelung fort. Bodenversiegelungen führen zu erheblichen und nachhaltigen Veränderungen im gesamten Ökosystem Boden.

Die Versiegelung hat zur Folge, das Regen- und Oberflächenwasser nicht mehr versickern kann, sondern über die Vorflut abgeführt werden muss. Damit wird im versiegelten Bereich der Bodenwasserhaushalt verändert. Gleichzeitig wird kleinflächig die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Die Bodentypen Gley und Pseudogley mit ihren Entwicklungsstadien werden nicht als besonders selten oder schützenswert bewertet.

Im Plangebiet liegen auf Grundlage verfügbarer Informationen keine Flächen vor, die für die Sicherung und Entwicklung der Bodenfunktionen besonders geeignet wären, oder auf denen Veränderungen im Bodenaufbau die Bodenfunktionen in besonderer Weise beeinträchtigen können. Entsprechend wird bei den Böden in den Eingriffsbereichen im Bestand von einer allgemeinen Bedeutung des Bodens für den Bodenschutz ausgegangen.

Dem Gebot der Vermeidung von Flächeninanspruchnahme wird in der Planung dadurch gefolgt, dass die bebaubare Grundfläche an dem erforderlichen Umfang orientiert und eng begrenzt festgesetzt wird.

Die F-Plan-Änderung eröffnet bei nachfolgender Aufstellung von B-Plänen Baumöglichkeiten, die zu Flächenversiegelungen führen können. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt je-

weils im Umweltbericht zum B-Plan, im konkreten Fall des landtechnischen Lohnunternehmens im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7.

Betroffen sind Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.

6.2.3 Schutzgut Wasser

Bestand

Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten.

In den Bereichen des Plangebiets, in denen der Bodentyp Gley vorkommt, ist von einem relativ geringen Grundwasserflurabstand auszugehen.

Bewertung

Die Versiegelung hat zur Folge, das Regen- und Oberflächenwasser nicht mehr versickern kann, sondern über die Vorflut abgeführt werden muss. Damit wird im versiegelten Bereich der Bodenwasserhaushalt verändert. Gleichzeitig wird kleinflächig die Grundwasserneubildung beeinträchtigt.

Im Bereich des Plangebietes sollen die vorhandenen Parzellengräben erhalten werden. Zwischen den Böschungsrändern und der Bebauung soll ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

6.2.4 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

In seiner Grundausrprägung ist das Klima Dithmarschens durch die Lage direkt an der Nordsee bestimmt. Charakteristisch sind ausgeglichene Temperaturen mit relativ kühlen Sommer- und milden Wintertemperaturen bei hohen Niederschlägen.

Kaltluftentstehung und der weitgehend ungehinderte Luftaustausch sorgen für ein ausgeglichenes Kleinklima.

Bewertung

Durch die Versiegelung des Bodens wird das Kleinklima auf den betroffenen Flächen verändert. Die Auswirkungen auf das Kleinklima werden aber voraussichtlich nicht im erheblichen Bereich liegen, da der weitgehend ungehinderte Luftaustausch für ein insgesamt ausgeglichenes Kleinklima sorgen wird.

6.2.5 Schutzgut Landschaft

Bestand

Das Plangebiet besteht im überwiegenden Teil aus Siedlungsflächen und einem kleineren Teil aus Dauergrünland, der durch Knicks mit Überhältern gekennzeichnet ist.

Bewertung

In den Siedlungsflächen wird sich das Ortsbild durch die Ausweisung als Mischgebiet nicht verändern, da sich zukünftige Bebauungen am Bestand orientieren müssen.

Das Landschaftsbild wird in erster Linie durch vertikale Bau- oder Gehölzstrukturen geprägt. Die bebaubaren Dauergrünlandflächen innerhalb des Geltungsbereichs der 6. Änderung des Flächennutzungsplans schließen sich an vorhandene Baustrukturen an und werden von diesen nach Westen und Osten eingegrenzt oder werden nach Süden durch bestehende Knicks zur unbebauten Landschaft hin eingegrünt. Aus dieser örtlichen Situation resultiert die Einschätzung, dass es durch die Bebauung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen wird.

Weiter können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch eingriffsmindernde Maßnahmen wie eine Höhenbegrenzung baulicher Anlagen minimiert werden.

6.2.6 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholungseignung

Gemäß Karte 2 des Landschaftsrahmenplans liegt das gesamte Gemeindegebiet von Tensbüttel-Röst in einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung.

Emissionen / Immissionen

Auf den bereits bebauten Flächen befinden sich verschiedene landwirtschaftliche Betriebe, von denen in erster Linie Geruchsemissionen ausgehen können.

Mit der Ausweisung des Plangebietes als gemischte Baufläche soll die Ansiedlung eines landtechnischen Lohnunternehmens vorbereitet werden. Von diesem Vorhaben werden sowohl bau- als auch betriebsbedingt Lärmemissionen ausgehen, die sich auf die vorhandenen Siedlungsbereiche und insbesondere auf das südlich der Dauergrünlandflächen liegende Wohngrundstück auswirken können.

Abwasser, Abfall

Bestehende Gebäude im Plangebiet sind bereits an die Abwasserkanalisation angeschlossen. Abwasser von neu zu errichtenden Gebäuden wird durch den Anschluss an die Abwasserkanalisation entsorgt.

Haus- und Gewerbeabfälle werden über die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungswege beseitigt.

Unfallvorsorge/Gesundheit

Störfallbetriebe sind im Plangebiet nicht zulässig. Diese sind auch im Umfeld des Geltungsbereichs nicht vorhanden.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Bewertung

Die Ausweisung des Plangebietes als gemischte Baufläche wird sich nicht auf das großräumig ausgewiesene Gebiet mit besonderer Erholungseignung auswirken, da im Plangebiet überwiegend bereits besiedelte Bereiche liegen und nur in einem kleineren Teilgebiet eine Neubebauung ermöglicht wird.

Mögliche Umweltauswirkungen durch Lärmemissionen sind in nachfolgenden B-Plan-Verfahren zu prüfen.

Zu den Aspekten Abwasser, Abfall sowie Unfallvorsorge/Gesundheit sind keine umweltrelevanten Auswirkungen erkennbar.

6.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestand

Bau- und Bodendenkmäler

Für das Plangebiet sind keine Bau- und Bodendenkmäler bekannt.

Sonstige Sachgüter

Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung des Dauergrünlandes wird in einem Teilbereich durch mögliche Bauflächen und insbesondere für die Bebauung eines landtechnischen Lohnunternehmens abgelöst.

Bewertung

Bau- und Bodendenkmale sind nicht erkennbar betroffen. Archäologische Denkmale können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) wird weitergehend verwiesen.

6.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Zwischen den nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgütern können Wechselwirkungen auftreten. Beispielsweise führt der Verlust von Freifläche durch Flächenversiegelung bzw. Überbauung zu einer Verringerung an Vegetationsfläche. Hierdurch werden Biotopstrukturen für Pflanzen und Tiere beseitigt und auch das Kleinklima beeinflusst. Gleichzeitig wirkt sich die Flächenversiegelung auf den Bodenwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung aus.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist im vorliegenden Plangebiet nicht zu erwarten.

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen werden schutzgutbezogen in der folgenden Tabelle kurz zusammengefasst.

Tab.: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgüter	Umweltauswirkungen	Grad der Beeinträchtigung
Biotop, Tiere, Pflanzen, Biol. Vielfalt Natura-2000-Gebiete	Inanspruchnahme von Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz	+
	Beeinträchtigung durch die Planung	0
Boden Fläche	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Flächenversiegelung	++
	Inanspruchnahme von Freifläche	++
Wasser	Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes und der Grundwasserneubildung	+
Klima, Luft EE	Veränderung des örtlichen Kleinklimas durch Flächenversiegelung	+
	Nutzung von erneuerbarer Energie	0
Landschaft	Überprägung durch Bebauung, Erhalt der Knicks	+
Mensch: Gesundheit Erholung Immissionen	Auswirkungen auf die Gesundheit	0
	Auswirkungen auf Erholungseignung,	0
	Schallimmissionen	+
Kultur-, Sachgüter	Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern	0
Wechselwirkungen	Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	0

+++ starke Beeinträchtigung, ++ mittlere Beeintr., + geringe Beeintr., 0 keine Beeintr.

6.2.9 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben

Zur Zeit sind keine weiteren Planungen und Vorhaben, die in der Umgebung des Plangebietes realisiert werden sollen, bekannt. Insofern ist nicht mit einer Kumulierung von Umweltauswirkungen anderer Vorhaben zu rechnen.

6.3 Prognose der Umweltauswirkungen

6.3.1 Entwicklung des Umweltzustandes

Durch die Bauleitplanung sollen in erster Linie die planungsrechtlichen Voraussetzungen für zusätzliche Bauflächen und zum Neubau eines landtechnischen Lohnunternehmens geschaffen werden.

Bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen (aa)

Baubedingte Wirkungen eines Vorhabens sind temporärer Art, die sich auf die Bauphase eines Vorhabens konzentrieren. Hier sind folgende Wirkungen zu erwarten:

1. Lärmemissionen durch die Bauarbeiten sowie durch den Transportverkehr während der Bauphase
2. Staubemissionen durch die Bauarbeiten sowie durch den Transportverkehr während der Bauphase

Diese Wirkungen des Vorhabens sind zeitlich eng begrenzt und werden nur im Plangebiet und dessen Randbereichen auftreten. Sie sind nicht gravierender Art.

Anlagebedingte Wirkungen eines Vorhabens sind dauerhaft bzw. langfristig. Sie resultieren im hier betrachteten Fall aus der Errichtung von baulichen Anlagen wie Gebäuden und Verkehrsflächen. Hier sind folgende Wirkungen zu erwarten:

1. Beseitigung und Beeinträchtigung von Lebensräumen von Pflanzen und Tieren durch Inanspruchnahme von Flächen,
2. Verlust von Boden / Flächen sowie der Bodenfunktionen durch Versiegelung / Überbauung,
3. Verringerung der Grundwasserneubildung aufgrund der Versiegelung von Flächen,
4. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die zu errichtenden baulichen Anlagen,
5. mögliche Beeinträchtigung der Funktion der Knicks als gesetzlich geschützte Biotope.

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter gemäß Ziffer 6.2 der Begründung hat ergeben, dass für die Schutzgüter Biotope, Tiere und Pflanzen, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können. Langfristig sind ebenfalls keinen erheblichen Auswirkungen auf das Plangebiet und das nähere Umfeld zu erkennen.

Die Knicks sind gesetzlich geschützt und dürfen möglichst nicht beeinträchtigt werden.

Eingriffe in die Schutzgüter Boden / Fläche sind entsprechend auszugleichen.

Betriebsbedingte Wirkungen resultieren aus den aktuellen Nutzungen und der zukünftigen Nutzung von Bauflächen sowie insbesondere einer Fläche als Betriebsgelände eines landwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebs. Hier sind folgende Wirkungen zu erwarten:

1. Lärmemissionen durch Fahrzeugverkehr
2. Staubemissionen durch Fahrzeugverkehr
3. Geruchsemissionen

Diese Emissionen werden bereits durch die aktuellen Nutzungen im Plangebiet verursacht. Die Emissionen des neu zu errichtenden landtechnischen Lohnunternehmens werden sich in diesem Rahmen bewegen.

Prognosen zur Nutzung natürlicher Ressourcen (bb)

Bei der Umsetzung der Planung werden natürliche Ressourcen genutzt und in Anspruch genommen. Hinsichtlich der endlichen Ressourcen wie Boden und Fläche werden die Auswirkungen gemäß Kapitel 6.2 erheblich ausfallen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind entsprechend auszugleichen.

Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Strahlung sowie Verursachung von Belästigungen (cc)

Aufgrund der Nähe zu Wohngebäuden sind ggf. die Lärmemissionen und die daraus resultierenden Immissionswerte in nachfolgenden B-Plan-Verfahren zu untersuchen.

Abfälle/Beseitigung und Verwertung (dd)

Wie unter Kapitel 6.2 beschrieben, werden Abwasser und Abfall über die gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgungswege beseitigt.

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe und die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen (ee)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches nach der 12. BImSchV (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Das kulturelle Erbe (vgl. 6.2) ist durch die Planung nicht betroffen. Mit der Umsetzung der Planung ist darüber hinaus auch nicht damit zu rechnen, dass eine zukünftige erhebliche Beeinflussung dieses Schutzgutes erfolgt.

Kumulierung von Auswirkungen benachbarter Plangebiete, Bezug auf Gebiete spezieller Umweltrelevanz oder Nutzung natürlicher Ressourcen (ff)

In der Umgebung bis 1,5 km Abstand zum Plangebiet liegen keine Natura 2000-Gebiete. Auswirkungen der Planung auf Natura 2000-Gebiete sind daher nicht zu erwarten.

In Verbindung mit angrenzenden Planungen könnten sich theoretisch die sehr begrenzten Beeinflussungen der Umwelt kumulieren und dadurch zu erheblichen Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter führen. Entsprechende Planungen werden jedoch von der Gemeinde nicht verfolgt.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch kumulierende Effekte mit anderen Planungen auf die Schutzgüter mit hoher Umweltrelevanz und Nutzung natürlicher Ressourcen sind heute nicht zu erkennen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima / Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels (gg)

Die messbaren Auswirkungen auf das Klima werden sich nur kleinräumig auf das Mikroklima auswirken. Diese werden durch äußere Einflüsse auf diese Bereiche ausgeglichen, so dass keine ständigen Auswirkungen verbleiben.

Klimaschädliche Emissionen durch das Vorhaben sind nur im Rahmen des üblichen Betriebs von Heizungsanlagen und Fahrzeugen zu erwarten.

Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens auf die Folgen des Klimawandels ist nicht erkennbar.

Eingesetzte Techniken und Stoffe (hh)

Die voraussichtlich zum Einsatz kommenden Techniken und Stoffe entsprechen dem Stand der Technik und werden üblicherweise durch gesetzliche Vorgaben geregelt.

Es liegen keine Hinweise auf Altlasten vor.

Daher ist mit einer Gefährdung von Mensch und Umwelt auch in Zukunft nicht durch örtlich verwendete Materialien und Techniken bzw. vorhandene Altlasten zu rechnen.

6.3.2 Multidimensionale Auswirkungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase auf die in Ziffer 6.2 genannten Schutzgüter wurden in den entsprechenden Kapiteln, soweit erforderlich, betrachtet und bewertet.

Im Zuge der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) und (2) BauGB wurden keine weiteren multidimensionalen Auswirkungen vorgetragen.

6.3.3 Zusammenfassende Prognose

Die Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter sowie die Prognose der Umweltauswirkungen gemäß Kapitel 6.2 und 6.3 der Begründung haben ergeben, dass für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Klima und Luft, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter untereinander keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind oder die möglichen Auswirkungen weitgehend minimiert werden können.

Erhebliche Auswirkungen bestehen aufgrund der Flächenversiegelung und Überbauung im Bereich des Schutzgutes Boden / Fläche, die durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren sind.

Die vorhandenen Knicks als gesetzlich geschützte Biotop sind zu erhalten.

Mit Umsetzung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden können.

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich die Entwicklung des Umweltzustandes von dem unter Ziffer 6.2 beschriebenen Basisszenario (Bestand) voraussichtlich nicht wesentlich unterscheiden.

6.4 Vermeidung, Verhinderung, Minimierung und Ausgleich

6.4.1 Vermeidung, Verhinderung und Minimierung

Der Flächennutzungsplan gibt für die Bebauungsplanung nur einen unscharfen Rahmen vor. Detaillierte Maßnahmen zu Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter am Standort können auf dieser Ebene nicht festgelegt werden. Es wird daher an dieser Stelle auf Aspekte hingewiesen, zu denen in anschließenden Bebauungsplanverfahren verbindliche Festsetzungen zu treffen sind.

Zur Erhaltung und zum Schutz der Knicks sind im Bebauungsplan Festsetzungen zu treffen. Zwischen den Knicks und den Bauflächen sind im Bebauungsplan Abstandsflächen festzusetzen. Durch diesen Schutz werden weitreichende Beeinträchtigungen verhindert.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens sind vertiefende Prüfungen zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vorzunehmen. Artenschutzrechtliche Belange dürfen der Planung nicht im Wege stehen.

6.4.2 Ausgleich

Mit Umsetzung der Planung sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden / Fläche zu erwarten, da Freifläche in Anspruch genommen und Flächen neu versiegelt und überbaut werden können, die sich derzeit noch in landwirtschaftlicher Nutzung befinden. Demnach sind Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Ausgleichsermittlung orientiert sich an der Methode nach den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung (Anlage zum Erlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht – Gemeinsames Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 9.12.2013).

Überschlägig können durch das konkret beabsichtigte Vorhaben bis zu 0,3 ha Fläche neu versiegelt werden. Der benötigte Ausgleich beträgt rund 0,15 ha. Die detaillierte

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7.

Die Konkretisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgt im Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7. Der Ausgleich soll voraussichtlich auf einem Ökokonto im Naturraum Geest erbracht werden.

6.5 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten bezieht sich auf Ebene des Flächennutzungsplanes auf die Prüfung alternativer Standorte für das Vorhaben.

Bereits im Vorfeld der Aufstellung der 6. Flächennutzungsplanänderung wurden verschiedene Standorte für den zu errichtenden landwirtschaftlichen Dienstleistungsbetrieb geprüft.

Innerhalb des Gemeindegebietes von Tensbüttel-Röst kommt nur der Ortsteil Tensbüttel in Betracht, da im Ortsteil Röst aufgrund der erheblichen Vorbelastung durch Geruchsemissionen die Ausweisung einer gemischten Baufläche nicht realisierbar ist.

Im Ortsteil Tensbüttel wurden in einem ersten Schritt nicht mehr genutzte landwirtschaftliche Hofstellen als Standort in Betracht gezogen. Gespräche mit den Eigentümern ergaben, dass diese Standorte nicht erwerbbar sind.

Im zweiten Schritt wurden freie Grundstücke am Ortsrand von Tensbüttel betrachtet. Hierbei handelt es sich um Flächen beiderseits des Bäckerweges, südöstlich der Straße „Zur Mühle“, südlich der Straße „Redder“ auf Höhe der Wohnsiedlung und in der Flur „Graasendeelen“ entlang der Straße „Redder“ sowie östlich der Hauptstraße.

Die Flächen beiderseits des Bäckerweges und die Fläche südöstlich der Straße „Zur Mühle“ sind nicht käuflich zu erwerben.

Die Fläche südlich der Straße „Redder“ auf Höhe der Wohnsiedlung ist über den Schafstedter Landweg an das Straßennetz angebunden. Damit würde ein Teil des Verkehrs, der von dem Betrieb ausgeht, durch das Wohngebiet verlaufen und dort zu Lärm- und Schadstoffemissionen führen. Eine derartige Erschließung führt zu Belastungen des Wohngebietes und ist daher nicht sinnvoll.

Die Fläche entlang der Straße „Redder“ in der Flur „Graasendeelen“ kommt für eine Ausweisung als gemischte Baufläche nicht in Betracht, da sie durch Geruchsemissionen, die von einem an der Straße „Redder“ liegenden landwirtschaftlichen Betrieb ausgehen, vorbelastet ist.

Entlang der Hauptstraße verbleiben zwei Flächen auf der Ostseite der Straße nördlich und südlich des dort liegenden Wohngebäudes. Von diesen Flächen wurde das Grundstück nördlich des Wohnhauses als Standort ausgewählt. Dieser Standort liegt so, dass eine verkehrliche Erschließung über die Hauptstraße gewährleistet ist und sich die neu zu errichtenden Gebäude an den Siedlungsbereich angliedern.

6.6 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

6.6.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die zur Untersuchung der Umweltauswirkungen verwendeten Quellen und angewendeten Verfahren, Methoden, Anleitungen etc. werden in den entsprechenden Abschnitten genannt bzw. beschrieben.

Technische Verfahren wurden bei der Durchführung der Umweltprüfung nicht angewandt. Die Bestandsaufnahme basiert auf einer Auswertung bestehender Unterlagen auf Kreis-, Gemeinde- und Projektebene sowie auf den im Rahmen von Ortsterminen gewonnenen Erkenntnissen.

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, technische Lücken oder fehlende Kenntnisse wurden nicht festgestellt.

6.6.2 Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umweltauswirkungen („Monitoring“) dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vornehmen zu können oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können.

Zu überwachen sind (gemäß § 4 c BauGB) nur die erheblichen Umweltauswirkungen, und hier insbesondere die unvorhergesehenen Umweltauswirkungen. Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Darstellungen durch die Planung nicht zu erwarten.

Sofern die Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen im Plangebiet ordnungsgemäß eingehalten werden, ist eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich. Die Gemeinde behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen oder sich die getroffenen Annahmen als fehlerhaft herausstellen.

Sollten während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Es wird auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) verwiesen.

6.6.3 Zusammenfassung des Umweltberichts

Das Plangebiet der 6. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich südlich der Bebauung entlang der Dorfstraße im Bereich Hauptstraße, Querstraße und Redder und ist rund 5,3 ha groß.

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Plangebiet als gemischte Baufläche ausgewiesen. In dem Plangebiet werden bereits bebaute Flächen, überwiegend mit landwirtschaftlichen Betrieben, erfasst. Außerdem werden einige unbebaute Dauergrünlandbereiche für eine späteren Bebauung vorbereitet.

Mit dem parallel aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Dienstleistungsbetriebs auf einer Teilfläche des F.-Plan-Gebietes geschaffen werden.

Im Umweltbericht wird eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und Bewertung durchgeführt. Eingriffe in die Schutzgüter können überwiegend durch Minimierungsmaßnahmen hinreichend berücksichtigt werden. Die in Anspruch genommene Fläche weist allgemeine Bedeutung für den Naturschutz auf.

Erhebliche Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind im Schutzgut Boden / Fläche durch die Flächenüberdeckung und -versiegelung zu erwarten.

Zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Diese sind im nachfolgenden B.-Plan-Verfahren detailliert festzusetzen.

Die vorhandenen Knicks als gesetzlich geschützte Biotope sind zu erhalten.

Im Ergebnis sind bei Einhaltung der aufgezeigten Vermeidungs-, Schutz-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.6.4 Referenzliste

Gesetze und Fachplanungen (in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses) werden im Kapitel 6.1.2 „Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen“ aufgeführt. Auf diese wird weitergehend verwiesen.

Sonstige Referenzen

BAUGESETZBUCH (BauGB):

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO):

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG SH 2015):

Vom 30. Dezember 2014 GVOBl. 2015 2

STÖRFALL-VERORDNUNG – 12. BImSchV:

Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 1a der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist

Gemeinde Tensbüttel-Röst, ____ . ____ . ____

(Bürgermeister)

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tensbüttel-Röst

für das Gebiet "südlich der Bebauung Dorfstraße, im Bereich Hauptstraße, Querstraße und Redder"

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst vom 06.03.2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom 27.08.2019 bis 04.09.2019 und zusätzlich im Internet erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB wurde am 10.09.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 (1) BauGB mit Schreiben vom 27.08.2019 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat am 27.11.2019 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 10.12.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2020 bis 06.02.2020 während der Dienstzeiten nach § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, vom 19.12.2019 bis 27.12.2019 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde auch darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 (2) BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter "www.mitteldithmarschen.de/buergerservice-politik/wissenswertes/bauleitplanung/" ins Internet eingestellt.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am _____ geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplans am _____ beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Tensbüttel-Röst, _____
Bürgermeister
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom _____ Az.: _____ die 6. Änderung des Flächennutzungsplans - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.
- Die Gemeindevertretung Tensbüttel-Röst hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom _____ erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom _____ Az.: _____ bestätigt.
- Die Erteilung der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am _____ durch Veröffentlichung im Dithmarscher Kurier ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) hingewiesen. Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans wurde mithin am _____ wirksam.

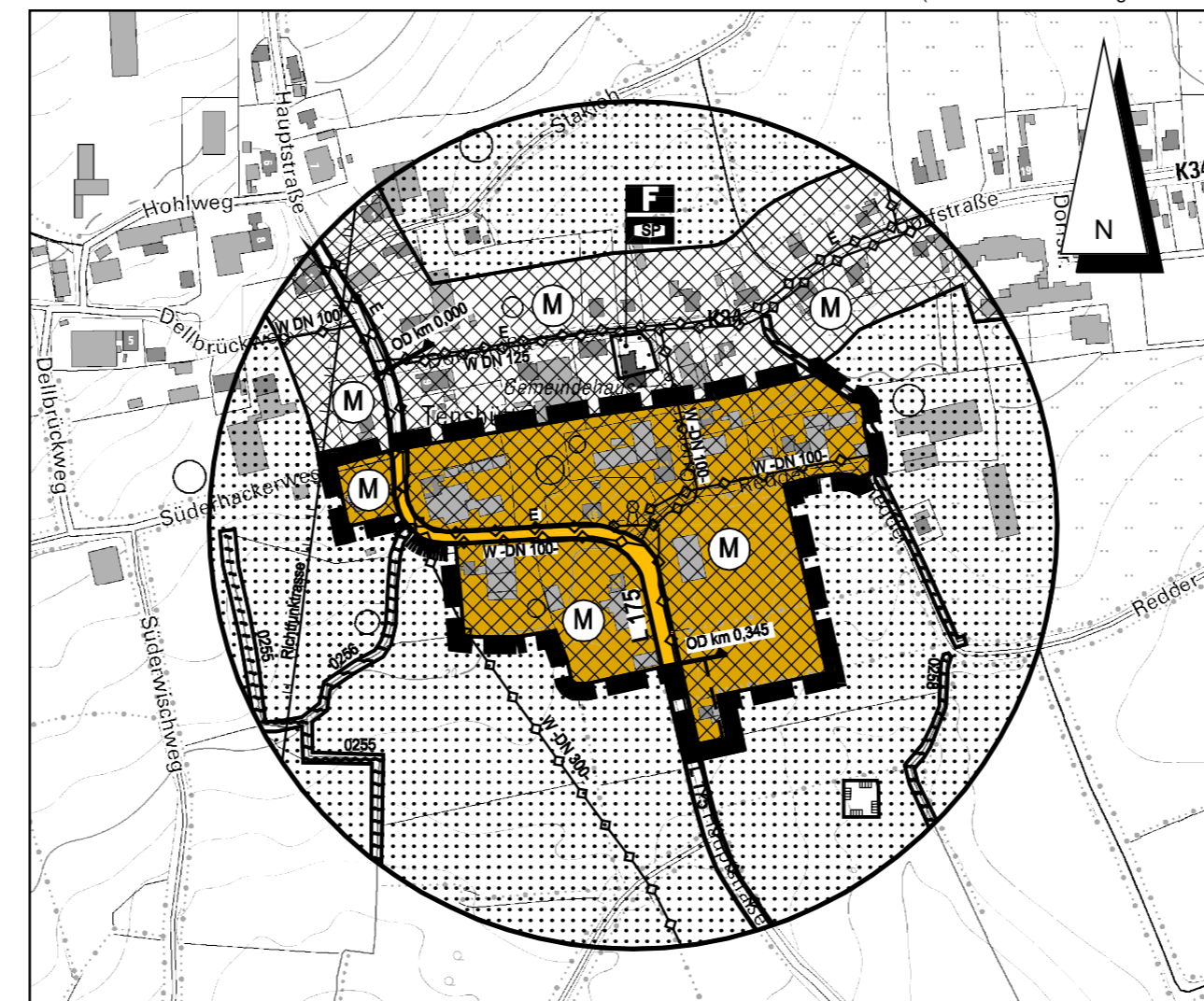
Tensbüttel-Röst, _____
Bürgermeister

Planzeichnung

Es gilt die BauNVO von 1990/2017

DTK, Maßstab 1 : 5.000

© GeoBasis-DE/L VermA-SH (www.lverma.schleswig-holstein.de)



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Tensbüttel-Röst, Gemarkung Tensbüttel - Flur 2, 6 und 11

Zeichenerklärung

Darstellungen

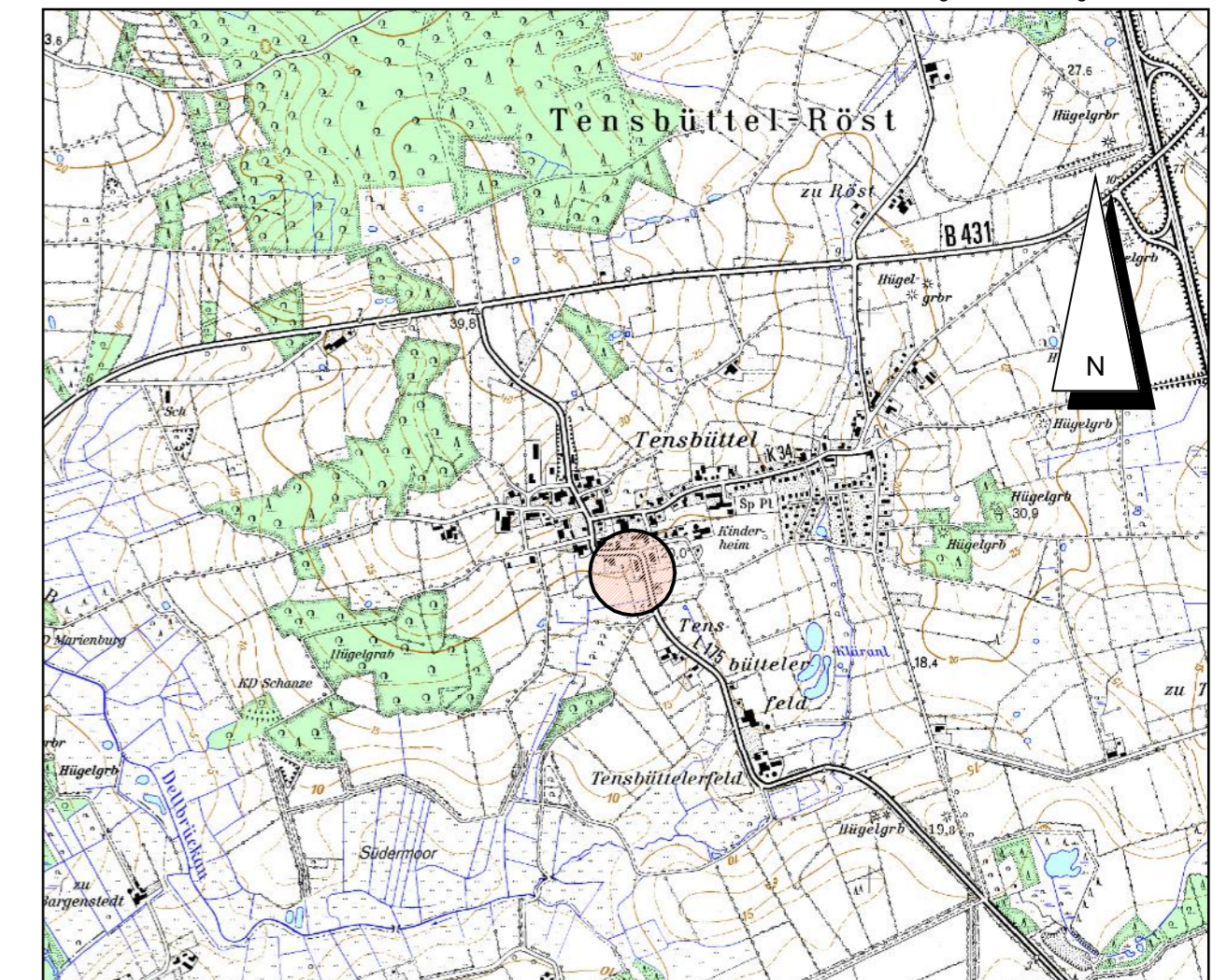
Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
	Art der baulichen Nutzung Gemischte Baufläche	§ 5 (2) Nr. 1 BauGB § 1 (1) Nr. 2 BauNVO
	Wasserleitung (unterirdisch)	§ 5 (2) Nr. 4 BauGB
	Elektrizitätsleitung (unterirdisch)	§ 5 (2) Nr. 4 BauGB
	Landesstraße	§ 5 (2) Nr. 3 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	

Nachrichtliche Übernahme

	Grenze der Ortsdurchfahrt	§ 5 (4) BauGB § 4 (2) StrWG
	Grenze der Anbauverbotszone	§ 29 (1) StrWG

Übersichtskarte

TK 25 Maßstab 1 : 25.000
Landesvermessungsamt Schleswig-Holstein 2009



Stand 19.11.2019

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Tensbüttel-Röst

für das Gebiet

"südlich der Bebauung Dorfstraße, im Bereich Hauptstraße,
Querstraße und Redder"

Dithmarsenpark 50
25767 Albersdorf
Tel. 04835 - 97 838 00
Fax 04835 - 97 838 02

Planungsbüro
Philipp